



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 13.02.2019

19. Stück

- 83. Widerruf der Leitung Organisationseinheit Bibliothek von Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike FENZ-KORTSCHAK
 - 84. Widerruf der Vollmacht von Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike FENZ-KORTSCHAK
 - 85. Leitungen: Bestellung zur Leiterin einer nichtwissenschaftlichen Organisationseinheit im nichtklinischen Bereich
 - 86. Betriebsvereinbarung betreffend Rufbereitschaften für die an der Medizinischen Universität Graz, Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin als BMA bzw. MTF beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - 87. Betriebsvereinbarung betreffend Rufbereitschaften für die am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin an der Medizinischen Universität Graz beschäftigten Ärzte und Ärztinnen und das wissenschaftliche nicht ärztlich tätige Universitätspersonal
 - 88. Verordnung des Rektorats über die Studienplatzvergabe an Studienwerber/innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - 89. Termine anlässlich der Verleihung akademischer Grade
 - 90. Ausschreibung von Stellen
 - 90.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 90.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

83. Widerruf der Leitung Organisationseinheit Bibliothek von Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike FENZ-KORTSCHAK

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 lit g des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz, die im 6. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz vom 01.12.2010, RN 39, an

Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike FENZ-KORTSCHAK

übertragenen Leitungsfunktion der Leitung der Organisationseinheit Bibliothek mit Wirkung ab **31.12.2018** widerrufen wird.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

84. Widerruf der Vollmacht von Frau Hofrätin Dr.in Ulrike FENZ-KORTSCHAK

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die an

Frau Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike FENZ-KORTSCHAK

erteilte Vollmacht, mit Wirkung ab **31.12.2018** widerrufen wird.

Gleichzeitig werden alle allfällig erteilten Delegations- und Approbationsbefugnisse widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

85. Leitungen: Bestellung zur Leiterin einer nichtwissenschaftlichen Organisationseinheit im nichtklinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat mit dem Beschluss vom 22.01.2019 gemäß § 9 Abs. 1 iVm §10 Abs. 1 lit. g des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Mag.^a Kerstin GROSSMAIER-STIEG, MSc**
zur Leiterin der Organisationseinheit Bibliothek,
mit Wirkung ab **01.01.2019** befristet bis zum **30.04.2020**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

86. Betriebsvereinbarung betreffend Rufbereitschaften für die an der Medizinischen Universität Graz, Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin als BMA bzw. MTF beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt folgende zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits, abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:



Betriebsvereinbarung betreffend Rufbereitschaften für die an der Medizinischen Universität Graz, Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin als BMA bzw. MTF beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal andererseits.

Präambel

Eine Rufbereitschaft liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihren/seinen Aufenthaltsort innerhalb einer bestimmten Reichweite selbst wählen kann, sich jedoch verpflichtet, für die Arbeitgeberin jederzeit telefonisch erreichbar zu sein. Im Bedarfsfall ist die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsleistung grundsätzlich am Dienstort der Medizinischen Universität Graz gewährleistet.

Den Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität können gemäß § 29 Abs 6 UG gegen Ersatz der Kosten auch Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

Persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Graz, die als Biomedizinische AnalytikerInnen bzw. Diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte mit entsprechender Erfahrung am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin tätig sind, jeweils unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses ob als Beamte, Angestellte der Medizinischen Universität, Vertragsbedienstete des Bundes oder übergeleitete Vertragsbedienstete gemäß § 126 UG.

§ 2 Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend nach Unterzeichnung der Vertragspartner und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 01.01.2019 in Kraft.

Sie ist bis 31.12.2020 befristet und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

§ 3 Zweck

Die Einrichtung der Rufbereitschaft dient der Bearbeitung von Notfällen (insbesondere Materialbearbeitung) am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin und nicht der Abarbeitung von Routineanforderungen einer Organisationseinheit.



§ 4 Rufbereitschaft und Einteilung

Die einzurichtende Rufbereitschaft beginnt werktags um 17:30 Uhr, samstags um 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils um 12 Uhr und endet am jeweils darauf folgenden Tag, werktags und samstags jeweils um 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils um 8 Uhr.

Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf höchstens an zehn Tagen bzw. während zwei wöchentlichen Ruhezeiten pro Monat vereinbart werden.

Die Einteilung der Rufbereitschaft ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens einen Monat im Voraus per Dienstplan bekannt zu geben und mit Zeitangaben der Dauer (Beginn und Ende) zu versehen. Rufbereitschaften können nicht während der Normalarbeitszeit erbracht werden.

Persönliche besonders berücksichtigungswürdige Umstände, insb. familiäre Betreuungspflichten sind bei der Einteilung zu Rufbereitschaften zu berücksichtigen. Über die Einteilung der Rufbereitschaft soll nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt werden.

Bei der Einteilung ist darauf zu achten, dass die Aktivierung während der Rufbereitschaftszeit zu einem Ausfall in der nachfolgenden Diensteinteilung führen kann. Dies ist besonders bei der Einhaltung der 36-stündigen Wochenruhezeit zu beachten.

Die Inanspruchnahme einer Arbeitsleistung während einer Rufbereitschaft ist durch den/die betroffene/n Arbeitnehmer/in anzuzeigen.

Die Einteilung und Abgeltung für Samstags- und Sonntagsdienste außerhalb der Rufbereitschaft erfolgen nach den rechtlichen Vorgaben.

§ 5 Einsatzzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen der Rufbereitschaft zu einer Arbeitsleistung eingeteilt werden, sind berechtigt, ihr privates Fahrzeug für während der Rufbereitschaft betrieblich bedingte Fahrten einzusetzen. Die Aktivierung der Rufbereitschaft erfolgt ausschließlich durch die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt.

Der Einsatz beginnt jeweils mit der telefonischen Aufforderung zur Arbeitsaufnahme und auch die Berechnung der Einsatzzeit beginnt ab diesem Zeitpunkt. Der/die zum Einsatz berufene Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer hat unverzüglich zum Einsatzort zu kommen. Die Ermittlung der Anzahl der dienstlich gefahrenen Kilometer des privaten Fahrzeugs erfolgt ab dem Ausgangsort.

Der jeweilige Einsatz endet mit der Rückkehr der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers vom Einsatzort an den Ort, den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer gemäß Personalakt als ihren/seinen Wohnsitz bekannt gegeben hat.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat nachvollziehbar schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche zu enthalten haben:

- Einsatzzeiten
- Ausgangs- und Einsatzort sowie den Wohnsitzort
- Anzahl der dienstlich gefahrenen Kilometer

Die Abgeltung erfolgt gemäß dem gültigen amtlichen Kilometergeld.



Steht der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer kein privates Fahrzeug zur Verfügung, wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, in Absprache mit dem Vorgesetzten/der Vorgesetzten die Möglichkeit geboten, ein Personenbeförderungsunternehmen in Anspruch zu nehmen und werden in diesen Fällen die nachweisbaren Kosten in ortsüblicher Höhe bis zu einem Maximalbetrag von Euro 100,00 brutto (valorisiert entsprechend den unter § 7 angeführten jährlichen Gehaltsabschlüssen) pro Rufbereitschaft mit Einsatz seitens der Medizinischen Universität Graz übernommen.

§ 6 Arbeitszeit

Die Zeit, in der sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer rufbereit zu halten hat, gilt nicht als Arbeitszeit. Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, handelt es sich bei dieser Arbeitszeit um Mehrleistung/Überstunden gemäß § 55 Abs 1 KollV, bzw. § 16 GehG und ist die erbrachte Arbeitszeit der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzurechnen.

Die im Zuge der erbrachten Einsatzzeit gebührende Ruhezeit (mind. 11 Stunden) ist direkt im Anschluss an den letzten Einsatz zu konsumieren.

Kommt es dadurch zu einem Entfall der Normalarbeitszeit, gilt diese jedenfalls als erbracht.

§ 7 Entlohnung

Die Entschädigung für die Leistung der Rufbereitschaften richtet sich (in analoger Anwendung für Beamte, Vertragsbedienstete des Bundes oder übergeleitete Vertragsbedienstete gemäß § 126 UG) nach § 58 KollV mit der Maßgabe, dass das monatliche Bruttoentgelt der Verwendungsgruppe IIIb/ Regelstufe 1 gemäß § 54 anstelle jenem der Verwendungsgruppe IIIb/ Grundstufe gemäß § 54 als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Die Abgeltung der während der Rufbereitschaft aufgrund des Aktivwerdens der Rufbereitschaft geleisteten Arbeitszeit erfolgt nach den jeweils anzuwendenden die Abgeltung regelnden dienstrechtlichen Bestimmungen (Überstundenvergütung § 16 GehG sowie Mehrarbeit/Überstunde gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 55 KollV).

§ 8 Dokumentation

Die Rufbereitschaft sowie die tatsächliche Arbeitsleistung sind gemäß den Vorschriften der Med Uni Graz zur Arbeitszeitaufzeichnung zu dokumentieren, damit aufgrund dessen die Abgeltung erfolgen kann.

§ 9 Bestehende Rufbereitschaften

Für bereits eingerichtete Rufbereitschaften gilt diese Betriebsvereinbarung dem Grunde nach und ist im Sinne dieser Betriebsvereinbarung zu interpretieren.

§ 10 Kundmachung

Diese Betriebsvereinbarung ist am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin aufzulegen und in geeigneter Weise allen betroffenen Biomedizinischen AnalytikerInnen sowie Diplomierten Medizinisch-technischen Fachkräften zur Kenntnis zu bringen.

Je eine Ausfertigung dieser Betriebsvereinbarung ist an die Arbeiterkammer und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu übermitteln.



Graz, am

Für den Betriebsrat für das allgemeine
Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:

Amtsrat Bernhard Kohla
Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine
Universitätspersonal

Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das
Amt der Medizinischen Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz/Leiter des
Amtes der Medizinischen Universität Graz

Für die Medizinische Universität Graz:

MMag. Gerald Lackner
Vizekanzler für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung

87. Betriebsvereinbarung betreffend Rufbereitschaften für die am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin an der Medizinischen Universität Graz beschäftigten Ärzte und Ärztinnen und das wissenschaftliche nicht ärztlich tätige Universitätspersonal

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt folgende zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits, abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:



Betriebsvereinbarung betreffend Rufbereitschaften für die am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin an der Medizinischen Universität Graz beschäftigten Ärzte und Ärztinnen und das wissenschaftliche nicht ärztlich tätige Universitätspersonal,

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits.

Präambel

Eine Rufbereitschaft liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihren/seinen Aufenthaltsort innerhalb einer bestimmten Reichweite selbst wählen kann, sich jedoch verpflichtet, für die Arbeitgeberin jederzeit telefonisch erreichbar zu sein. Im Bedarfsfall ist die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsleistung grundsätzlich am Dienstort LKH-Universitätsklinikum Graz gewährleistet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

Persönlich: für alle Ärztinnen und Ärzte und das wissenschaftlich nicht ärztlich tätige Universitätspersonal am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin an der Medizinischen Universität Graz, jeweils unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses ob als Beamte, Angestellte der Medizinischen Universität, Vertragsbedienstete des Bundes oder übergeleitete Vertragsbedienstete gemäß § 126 UG. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.

§ 2 Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend nach Unterzeichnung der Vertragspartner und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 01.01.2019 in Kraft.

Sie ist bis 31.12.2020 befristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

§ 3 Zweck

Die Einrichtung der Rufbereitschaft dient der Bearbeitung von Notfällen (Materialbearbeitung und ggf. Medizinische Beratung) am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin und nicht der Abarbeitung von Routineanforderungen einer Organisationseinheit.



§ 4 Rufbereitschaft und Einteilung

Die einzurichtende Rufbereitschaft beginnt werktags um 17:30 Uhr, samstags um 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils um 12 Uhr und endet am jeweils darauf folgenden Tag werktags und samstags jeweils um 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils um 8 Uhr.

Die Einteilung der Rufbereitschaft ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens einen Monat im Voraus per Dienstplan bekannt zu geben und mit Zeitangaben der Dauer (Beginn und Ende) zu versehen. Rufbereitschaften können nicht während der Normalarbeitszeit erbracht werden.

Persönliche besonders berücksichtigungswürdige Umstände, insb. familiäre Betreuungspflichten sind bei der Einteilung zu Rufbereitschaften zu berücksichtigen. Über die Einteilung der Rufbereitschaft soll nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt werden.

Bei der Einteilung ist darauf zu achten, dass die Aktivierung während der Rufbereitschaftszeit zu einem Ausfall in der nachfolgenden Dienstenteilung führen kann. Dies ist besonders bei der Einhaltung der 36-stündigen Wochenruhezeit zu beachten.

Die Inanspruchnahme einer Arbeitsleistung während einer Rufbereitschaft ist durch den/die betroffene/n Arbeitnehmer/in anzuzeigen.

Die Einteilung und Abgeltung für Samstags- und Sonntagsdienste außerhalb der Rufbereitschaft erfolgen nach den rechtlichen Vorgaben.

§ 5 Einsatzzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen der Rufbereitschaft zu einer Arbeitsleistung eingeteilt werden, sind berechtigt, ihr privates Fahrzeug für während der Rufbereitschaft betrieblich bedingte Fahrten einzusetzen. Die Aktivierung der Rufbereitschaft erfolgt ausschließlich durch die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt.

Der Einsatz beginnt jeweils mit der telefonischen Aufforderung zur Arbeitsaufnahme und auch die Berechnung der Einsatzzeit beginnt ab diesem Zeitpunkt. Die/der zum Einsatz berufene Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer hat unverzüglich zum Einsatzort zu kommen. Die Ermittlung der Anzahl der dienstlich gefahrenen Kilometer des privaten Fahrzeugs erfolgt ab dem Ausgangsort. Der jeweilige Einsatz endet mit der Rückkehr der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers vom Einsatzort an den Ort, den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer gemäß Personalakt als ihren/seinen Wohnsitz bekannt gegeben hat.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat nachvollziehbar schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche zu enthalten haben:

- Einsatzzeiten
- Ausgangs- und Einsatzort sowie den Wohnsitzort
- Anzahl der dienstlich gefahrenen Kilometer

Die Abgeltung erfolgt gemäß dem gültigen amtlichen Kilometergelt.



Steht der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer kein privates Fahrzeug zur Verfügung, wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit geboten, ein Personenbeförderungsunternehmen in Anspruch zu nehmen und werden in diesen Fällen die nachweisbaren Kosten in ortsüblicher Höhe bis zu einem Maximalbetrag von Euro 100,00 brutto (valorisiert entsprechend den unter § 7 angeführten jährlichen Gehaltsabschlüssen) pro Rufbereitschaft mit Einsatz seitens der Medizinischen Universität Graz übernommen.

§ 6 Arbeitszeit

Die Zeit, in der sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer rufbereit zu halten hat, gilt nicht als Arbeitszeit. Wird der/die Arbeitnehmer/in während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, handelt es sich bei dieser Arbeitszeit um Mehrleistung/Überstunden und ist die erbrachte Arbeitszeit der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzurechnen. Die im Zuge der erbrachten Einsatzzeit gebührende Ruhezeit (mind. 11 Stunden) ist direkt im Anschluss an den letzten Einsatz zu konsumieren. Kommt es dadurch zu einem Entfall der Normalarbeitszeit, gilt diese jedenfalls als erbracht.

§ 7 Entlohnung

Unabhängig der jeweilig anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Abgeltung der Rufbereitschaft gebührt den ärztlich tätigen BeamtInnen oder Vertragsbediensteten Euro 14,36 brutto pro Stunde Rufbereitschaft und den ärztlich tätigen Angestellten nach dem KollV Euro 14,33 brutto pro Stunde Rufbereitschaft und werden diese Beträge gemäß den jährlichen Gehaltsabschlüssen (BeamtInnen, Vertragsbedienstete, KollV) valorisiert.

Dem wissenschaftlichen nicht ärztlich tätigen Universitätspersonals gebührt als Abgeltung der Rufbereitschaft Euro 6,00 brutto pro Stunde Rufbereitschaft und wird dieser Betrag gemäß den jährlichen Gehaltsabschlüssen (BeamtInnen, Vertragsbedienstete, KollV) valorisiert.

Die Abgeltung der während der Rufbereitschaft aufgrund des Aktivwerdens der Rufbereitschaft geleisteten Arbeitszeit erfolgt nach den jeweils anzuwendenden die Abgeltung regelnden dienstrechtlichen Bestimmungen (Überstundenvergütung § 16 GehG sowie Mehrleistung/Überstunde gemäß § 58 Abs. 3/§ 70 Abs. 3 iVm § 55 KollV).

§ 8 Dokumentation

Die Rufbereitschaft sowie die tatsächliche Arbeitsleistung sind zu dokumentieren, damit aufgrund dessen die Abgeltung erfolgen kann.

§ 9 Kundmachung

Diese Betriebsvereinbarung ist am Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin aufzulegen und in geeigneter Weise allen Ärztinnen und Ärzten und nichtärztlichem wissenschaftlichen Personal zur Kenntnis zu bringen.



Graz, am

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche
Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:

Dr. Michael Sacherer
Vorsitzender des Betriebsrates für das wissenschaftlichen
Universitätspersonal

Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das
Amt der Medizinischen Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz/Leiter des
Amtes der Medizinischen Universität Graz

Für die Medizinische Universität Graz:

MMag. Gerald Lackner
Vizekanzler für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration

Assoz. Prof. PD Dr. Dirk Von Lewinski e.h.

Univ. Ass.in Mag.a DDr.in Elisabeth Santigli e.h.

Ao. Univ.-Prof.in Dr.in Gudrun Reiter e.h.

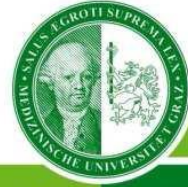


Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Vicenzi e.h.

als Zeichen der Zustimmung und des Einvernehmens der Ärztevertreter
gemäß § 3 (3) KA-AZG i.Vb.m. § 34 UG

88. Verordnung des Rektorats über die Studienplatzvergabe an Studienwerber/innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr.120/2002 idgF, folgende Verordnung über die Studienplatzvergabe an Studienwerber/innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beschlossen hat:



Verordnung des Rektorats über die Studienplatzvergabe an Studienwerber/innen in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an der Medizinischen Universität Graz

Inhalt

§ 1 Präambel	2
§ 2 Anzahl der Studienplätze.....	2
§ 3 Antragsberechtigte Personen	2
§ 4 Verfahren zur Vergabe der Studienplätze	2
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3



§ 1 Präambel

Mit dieser Verordnung wird gemäß § 16 (2) der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 31.01.2019, StJ 2018/19, 17. Stk. RN 69, die Vergabe von Studienplätzen ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren an Studienwerber/innen, die sich bereits in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, für das Sommersemester 2019 und das Studienjahr 2019/20 geregelt.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

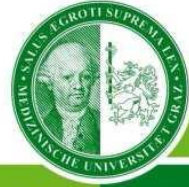
- (1) Im Sommersemester 2019 wird aufgrund dieser Verordnung ein Studienplatz vergeben.
- (2) Im Studienjahr 2019/20 werden insgesamt zwei Studienplätze vergeben, wobei die Plätze nicht zwingend gleichmäßig auf die beiden Semester verteilt werden, sondern alle Plätze je nach Bedarf auch schon im Wintersemester konsumiert werden können bzw. bei Verfügbarkeit auch erst im Sommersemester.

§ 3 Antragsberechtigte Personen

Einen Antrag auf Vergabe eines Studienplatzes gemäß dieser Verordnung dürfen Studienwerber/innen stellen, die ein Diplomstudium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zweck daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch ein Studium der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte – und das bereits absolvierte Studium ergänzende – Diplomstudium Humanmedizin (O 202) oder Zahnmedizin (O 203) benötigen.

§ 4 Verfahren zur Vergabe der Studienplätze

- (1) Der Antrag auf einen Studienplatz ist mittels vorgesehenem Formular fristgerecht per E-Mail (studium@medunigraz.at) in der OE Studienmanagement einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
 - Urkunde über den positiven Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202) an der Medizinischen Universität Graz oder eines äquivalenten Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung bzw. Urkunde über den positiven Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz oder eines äquivalenten Studiums an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung und
 - Bestätigung über einen Ausbildungsplatz zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in einer zur Facharztausbildung berechtigten Ausbildungsstätte.



Nicht vollständig eingereichte Anträge werden bei der Vergabe der Plätze nicht berücksichtigt.

- (3) Die Antragsfrist auf einen Studienplatz ist folgendermaßen festgelegt:
- für die Zulassung im Sommersemester 2019: 01. März bis 15. März 2019
 - für die Zulassung im Wintersemester 2019/20: 26. August bis 06. September 2019
 - für die Zulassung im Sommersemester 2020: 02. März bis 16. März 2020
- (4) Die Plätze werden nach dem Kriterium des zeitlichen Einlangens des vollständigen Antrages in der OE Studienmanagement gereiht und sodann vom Rektorat an die/den Erstgereihten vergeben.
- (5) Auf die Zuerkennung eines Studienplatzes gemäß dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist auf das Sommersemester 2019 und das Studienjahr 2019/20 anzuwenden.

89. Termine anlässlich der Verleihung akademischer Grade

Sommersemester 2019

<u>Termine</u>	<u>Anmeldezeitraum</u>
NEU: Mittwoch, 15. Mai 2019 (17. April 2019 abgesagt!)	20.12.2018 – 24.04.2019
Mittwoch, 19. Juni 2019	16.05.2019 – 31.05.2019

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

90. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idGF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

90.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

- 1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

25 Stellen für DissertationsstudentInnen

in den PhD Programmen Metabolic and Cardiovascular Disease (DK-MCD),
Molecular Medicine (MolMed), Molecular Fundamentals of Inflammation (DK-MOLIN),
Inflammatory Disorders in Pregnancy (DP-iDP) und Advanced Medical Biomarker Research (AMBRA)
und dem Spezialforschungsbereich SFB Lipid Hydrolysis
zu besetzen ab 1. Oktober 2019
befristet auf 1 Jahr
(mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 2 Jahre)

Die Medizinische Universität Graz, die Universität Graz und die Medizinische Universität Wien bieten ein 3-jähriges PhD-Studium in englischer Sprache an. Die PhD Programme ermöglichen eine moderne Ausbildung auf den Gebieten der molekularen Grundlagen von Stoffwechsel-, entzündlichen und kardiovaskulären Erkrankungen, Schwangerschaft, Krebs und Stammzellen, sowie der Entwicklung von Biomarkern und neuen Therapien. Die Dissertationsthemen umfassen Grundlagenforschung, klinisch relevante translationale Forschung und ein breites Spektrum experimenteller Techniken.

Erfolgreiche BewerberInnen erhalten eine auf ein Jahr befristete, bezahlte Dissertationsstelle mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere zwei Jahre. Studierende in den Programmen DK-MCD, DP-iDP und DK-MOLIN sind zudem angehalten einen Forschungsaufenthalt bis zu einem Jahr in einem Partnerlabor im Ausland zu verbringen, mit der Option zur Vertragsverlängerung um ein 4. Jahr.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein Diplomgrad (Master) in Medizin, Chemie oder Life Sciences sowie ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.medunigraz.at/DK_MCD/Call.htm

Bewerbungen sind **ausschließlich über das Online-Bewerbungsportal** <https://mug.glowbase.com/> möglich. Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2019**.

**Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
im Sonderfach Dermatologie und Venerologie,**
Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie,
zu besetzen ab 01.03.2019,
befristet für 12 Monate

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen und Patienten
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Durchführung klinischer Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen für Fachzeitschriften sowie Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO2015) oder absolvierte Gegenfächer gemäß ÄAO 2006
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil

- Klinische Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Dermatologie
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Interesse an wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere im Bereich der Digitalisierung in der Medizin
- Teamorientierung und Kommunikative Kompetenz
- Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.452,72** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot und Karriereprogramme ermöglichen Ihnen eine strukturierte Facharztausbildung mit Raum für klinische und grundlagenorientierte Forschung.

Bei Fragen steht Ihnen Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Rainer Hofmann-Wellenhof, 1. Stellvertreter der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie gerne zur Verfügung. Kontakt: rainer.hofmann@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13926.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf, Promotionsurkunde/Sponsionsbescheid, bisher absolvierte Ausbildungszeiten, Eintragung Ärzteliste, ÄrztInnenausweis) mit der Kennzahl **D124 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration, Auenbruggerplatz 2, A-8036. Die Bewerbungsfrist endet am **06. März 2019**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung im Sonderfach Hämatologie

Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische für Abteilung Hämatologie,
40 Wochenstunden, befristet auf die Dauer der Ausbildung,
zu besetzen ab 01.04.2019

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie und Stammzelltransplantation
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- EDV-Kenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B1)
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet der Hämatologie und Stammzelltransplantation

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Interesse an einem berufs begleitenden Doktoratsstudium und an der Lehre
- Selbstständiges Arbeiten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung

Das Arbeitsverhältnis endet mit Abschluss der Ausbildung zur Fachärztin / zum Facharzt (§§ 8, 26 Ärztegesetz 1998), spätestens jedoch nach Ablauf von 7 Jahren.

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.452,72** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot und Karriereprogramme ermöglichen Ihnen eine strukturierte Facharztausbildung mit Raum für klinische und grundlagenorientierte Forschung.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Univ.Prof. Dr. Hildegard Greinix, Leiterin der Klinischen Abteilung für Hämatologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: leitung.haematologie@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14086.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf, Promotionsurkunde/Sponsionsbescheid, bisher absolvierte Ausbildungszeiten, Eintragung Ärzteliste, ÄrztInnenausweis) mit der Kennzahl **W115 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration, Auenbruggerplatz 2, A-8036. Die Bewerbungsfrist endet am **06. März 2019**. www.medunigraz.at/stellen

**Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
im Sonderfach Gastroenterologie und Hepatologie,**
Universitätsklinik für Innere Medizin/Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie,
40 Wochenstunden, befristet auf die Dauer der Ausbildung,
zu besetzen ab 01.04.2019

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Klinische Vorerfahrung/ Erfahrung im Ambulanzbereich

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium und an der Lehre
- Klinische Vorerfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Das Arbeitsverhältnis endet mit Abschluss der Ausbildung zur Fachärztin / zum Facharzt (§§ 8, 26 Ärztegesetz 1998), spätestens jedoch nach Ablauf von 7 Jahren.

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.452,72** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot und Karriereprogramme ermöglichen Ihnen eine strukturierte Facharztausbildung mit Raum für klinische und grundlagenorientierte Forschung.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Fickert, Leiter der Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie gerne zur Verfügung. Kontakt: peter.fickert@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14388.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf, Promotionsurkunde/Sponsionsbescheid, bisher absolvierte Ausbildungszeiten, Eintragung Ärzteliste, ÄrztInnenausweis) mit der Kennzahl **W119 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration, Auenbruggerplatz 2, A-8036. Die Bewerbungsfrist endet am **06. März 2019**. www.medunigraz.at/stellen

90.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

ReferentIn

Büro der Vizerektorin für Forschung und Internationales,
befristet auf 1 Jahr,
mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Administrative und organisatorische Unterstützung der Vizerektorin für Forschung und Internationales (v.a. Organisation der Daten- und Dokumentenverwaltung, Terminkoordination, Korrespondenz, selbständiges Veranstaltungsmanagement, Budgetmonitoring)
- Mitwirkung an und Unterstützung bei einzelnen QM-Maßnahmen
- Vertretung der Teamassistenz der Organisationseinheit für Forschungsmanagement
- Eigenverantwortliche Mitwirkung an den Aufgaben der Organisationseinheit für Forschungsmanagement (z.B. Unterstützung bei Abwicklung von Förderungen)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung auf mind. Maturaniveau
- Einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (mind. Niveau B1)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse des universitären Umfelds bzw. des Hochschulbereiches
- Sehr genaue, strukturierte und zuverlässige Arbeitsweise und Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Sehr gute kommunikative, organisatorische und administrative Fähigkeiten, auch in englischsprachigen Kontexten
- Hohe soziale Kompetenz und Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 2.366,70** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Carolin Auer, Leiterin der OE Forschungsmanagement, gerne zur Verfügung. Kontakt: carolin.auer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-72016.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A126 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. März 2019**. www.medunigraz.at/stellen

Wiederholung einer Ausschreibung:**Biomedizinische/biomedizinischer AnalytikerIn**

Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie,
zu besetzen ab 22.02.2019,
befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbot
und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Arbeiten im Bereich Makropathologie (insbesondere Präparatübernahme und Zuordnung, sowie Assistenz des Makropräparatzuschnittes und in der Präparatentsorgung)
- Bearbeitung von Biopsiematerial im Aufgabenbereich des makropathologischen Labors
- Mitarbeit beim Aufbau bzw. der Betreuung des Qualitätssicherungsystems im Bereich Makropathologie
- Mitwirkung bei der Erstellung histologischer Schnittpräparate für den diagnostischen Bereich
- Betreuung und Reinigung von entsprechenden Laborgeräten und Laborbereichen
- Organisations- und Administrationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Biomedizinischen Analytiker/in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lernbereitschaft
- Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIA nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 2.224,99** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Ao Univ.-Prof. Dr. Peter Regitnig, Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: pathologie@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-71735.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D88 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. März 2019**. www.medunigraz.at/stellen

Medizinisch-technische Fachkraft
 Diagnostik und Forschungsinstitut für Pathologie,
 befristet von 15.03.2019 bis 14.03.2020

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitwirkung im Bereich Präparateannahme und Makro-pathologie
- Assistenz beim Herausschneiden der formalinfixierten Präparate
- Assistenz bei der Bearbeitung von Biopsiematerial
- Organisations- und Administrationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-technischen Fachkraft oder gleichwertige Ausbildung
- Gute PC-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Gewissenhaftigkeit
- Teamfähigkeit
- Lernbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIA nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.817,50** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Regitnig, Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: pathologie@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-71736.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D116 ex 2018/19** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. März 2019**. www.medunigraz.at/stellen

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
 Rektor